



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Bergedorf

Bezirksamt Bergedorf - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - Postfach 800380 - 21003 Hamburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Bauprüfung - B/WBZ 2

###

Wentorfer Straße 38 a
21029 Hamburg
Telefax
040 - 4 279 06 - 047
E-Mail
Baupruefung@bergedorf.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Telefon - ###

GZ.: B/WBZ/06609/2016
Hamburg, den 21. Dezember 2017

Verfahren Eingang Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
23.12.2016

Grundstück Belegenheit Baublock Flurstück

606-031
4630 in der Gemarkung: Neuengamme

Neubau Boxenlaufstallung, Melkzentrum, Kälberstallung, Güllebehälter, Fahrsiloanlage

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



Kunden-WC
Aufzug

Termine nach Vereinbarung unter der
Telefon-Nr.: 42891 - 4000

Öffentliche Verkehrsmittel:
S2, S21 Bergedorf
Bus 235 Rathaus Bergedorf
alle Busse Mohnhof

Dieser Bescheid schließt ein:

1. die Überfahrt (§ 18 HWG)

Nebenbestimmung

Die Herstellung der Überfahrt hat über das z. Zt. gültige Pilotprojekt Gehwegüberfahrten zu erfolgen.

Sollte zum Zeitpunkt der Herstellung dieses Pilotprojekt ausgelaufen sein, ist nach den dann geltenden Vorschriften zu verfahren. Auskunft hierzu erteilt der Wegewart.

Vor der Aufnahme der Bauarbeiten wird ein einweisender Ortstermin mit dem zuständigen Wegewart, erreichbar unter 040-42891 2553 oder mobil: 0172 4307369, und dem örtlichen Polizeikommissariat (PK 43 Kurt-A.-Körper-Chaussee 10, 21033 Hamburg) zur Festsetzung der Lage und Abmessung erforderlich. Die Abstimmungsergebnisse sind vor der Ausführung in einer Skizze verbindlich festzulegen.

Die Herstellung der Gehwegüberfahrt hat durch eine Fachfirma, die ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 6 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen in der letzten geltenden Fassung (VOB/A) nachzuweisen hat, zu erfolgen.

Diese Nachweise können entfallen, wenn eine Firma beauftragt wird, die in der Liste A1, A2, FN oder N der Freien und Hansestadt Hamburg bereits registriert ist oder wenn die Firma beantragt, für diese Bauvorhaben in die Liste aufgenommen zu werden.

Für die Auftragserteilung ist ein vom Straßenbaulastträger vorgegebener Musterbauvertrag zu verwenden.

Im Bereich der geplanten Überfahrt wachsen Bäume im Straßenbegleitgrün. Sollten diese im Rahmen des Bauvorhabens gefällt oder zurückgeschnitten werden müssen, so sind alle Arbeiten in diesem Bereich vor der Ausführung mit MR62 (Tel.: 040-42891.2843) abzustimmen und dürfen nicht ohne Genehmigung vorgenommen werden. Sollten Bäume gefällt werden müssen und wird eine Fällgenehmigung erteilt, ist der Herstellungswert der Bäume, berechnet nach der aktualisierten Gehölzwerttabelle von Koch, dem Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirks Bergedorf zu erstatten. Nach Eingang der Zahlung kann der Bauherr die Bäume auf eigene Kosten fachgerecht fällen lassen. Ob und wie viele Bäume betroffen sind, kann erst nach genauem Einmessen der zu erstellenden Überfahrt vor Ort festgestellt werden.

Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen
Insbesondere sind zu beachten:

- die Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG)
- die Vorschriften der aufgrund des HWG erlassenen Rechtsvorschriften.

2. Die Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nummer 4 sowie §§ 10 und 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der geltenden Fassung, das auf den komplett geleerten und gereinigten befestigten Flächen der

Fahrsiloanlage anfallende Niederschlagswasser breitflächig über die bewachsene Bodenzone zu versickern, wird erteilt.

3. Wasserrechtliche Genehmigung [§ 15 HWaG] für die Herstellung der Einleitstelle im Sielgraben 77 und für das Verrohren des Sielgraben 77 zur Herstellung einer neuen Hofzufahrt. In diesem Zuge:
4. Widerruf der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung 26/05 vom 24.03.2005 für die Herstellung einer Grundstückszufahrt über den Sielgraben 77.
5. Hinsichtlich des Einlaufbauwerkes im/am Gewässer und der geplanten Überfahrt einschl. temp. Einbauten wird mit dieser Gestattung auch die Zulassung nach § 15 Hamburgisches Wassergesetz -HWaG- erteilt [Wasserrechtliche Anlagengenehmigung].

Die Gestattung wird als Wasserrechtliche Genehmigung Nr. 70/17 nach Bestandskraft in das Wasserbuch der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 20539 Hamburg, eingetragen.

Die Ausführung ist nur im Rahmen der anliegenden Beschreibung, Pläne und Berechnungen zulässig.

Die Genehmigung umfasst nur die Verrohrung (min. DN500) des Gewässers Sielgraben 77 im Gesamtumfang bis zu 10,00 m gemessen in der Rohrsohle.

Abnahme:

Der Abschluss der Arbeiten ist der Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach Fertigstellung mitzuteilen, die eine Abnahme vornimmt und einen Abnahmeschein erstellt.

Die Anlagen gewässerrechtliche Anforderungen sind zu beachten

Begründung

Auf Grundlage der Anforderungen zum Binnenhochwasserschutz und als Vorgabe des Wassergesetzes in den Bewirtschaftungsgrundsätzen (§ 27 Wasserhaushaltsgesetz) im Hinblick auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, sind Überfahrten so anzulegen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung für das Gewässerökosystem von ihnen ausgeht. Dies gelingt, indem eine möglichst kurze Verrohrung bei ausreichend großem Innendurchmesser gewählt wird. Außerdem sollten nur so viele Verrohrungen errichtet wie unbedingt gebraucht werden.

Der Widerruf der wasserrechtlichen Genehmigung ist unter diesem Grundsatz zu sehen, da eine neue Überfahrt in unmittelbarer Nähe zur vormals genehmigten Verrohrung errichtet werden soll, wird keine Notwendigkeit gesehen, zwei Verrohrungen nebeneinander zu betreiben. Außerdem ist die Überfahrt mit der Genehmigung 26/05 seinerzeit nicht hergestellt worden.

6. Wasserrechtliche Erlaubnis [§§ 8, 9 und 10 WHG] für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Oberflächengewässer Sielgraben 77.

Die Gestattung wird nach Bestandskraft als wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 29/17 in das Wasserbuch der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 20539 Hamburg, eingetragen.

Das Niederschlagswasser darf nur gedrosselt dem Sielgraben 77 zugeleitet werden. Die Abflussspende ist begrenzt auf:
2 l/s* ha.

Die gedrosselte Einleitung von den Flurstücken 4630 und 567 bei der angeschlossenen versiegelten Fläche von $A_u = 0,7109$ ha beträgt:
 $Q < / = 1,47$ l/s
Qerlaubt $< / = 2,00$ l/s
der Zuschlagfaktor f_z mit 1,15 festgesetzt.

Aus technischen Gründen gestattet die Wasserbehörde eine Einleitung von 2 l/s.

Entgegen den Ausführungen in der Anlage V25, ist ein Drosselabfluss von 2 l/s anzusetzen. Das Rückhaltevolumen des Beckens ist mit $444,03$ m³ groß genug, um ein 30 jährliches Regenereignis bei einer Drosselmenge von 2 l/s (Verf. $347,05$ m³) zurückzuhalten.

Jedoch behält sich die Wasserbehörde vor ggf. in Zukunft eine Anpassung an den Stand der Technik und demzufolge eine entsprechende Anpassung der Drosselleistung zu fordern.

Die Einhaltung des Grenzwertes ist durch den Einbau eines zugelassenen Drosselorganes sicherzustellen. Das Drosselorgan ist entgegen der Ausführungen in Vorlage V 26 auf eine Einleitmenge von max. 2 l/s zu bemessen (Grüneintragung beachten). Die entsprechend geänderten Ausführungspläne evtl. Datenblätter und sonstigen Revisionsunterlagen sind der Wasserbehörde zur Abnahme auszuhändigen; werden mechanische Elemente, justierbare Schieber oder selbstregulierende Ausführungen verwendet, ist die dauerhafte Funktionssicherheit ggf. durch Wartungsvertrag nachzuweisen.

Das Speichervolumen des Regenrückhalteraums muss für eine maximale Überschreitungshäufigkeit (n) von $n < / = 0,03/a$ konzipiert sein. Demnach darf der Notüberlauf nur einmal innerhalb von 30 Jahren benötigt werden.

Diese Gestattung (Erlaubnis nach Wasserrecht) ist allgemein unbefristet, sie gilt bis zum Widerruf. Gestattungen sind -grundsätzlich- jederzeit widerruflich [§ 18 WHG]; sie stehen unter dem Vorbehalt weiterer Verpflichtungen und Auflagen [§ 13 WHG].

Die Gestattung ist grundstücksbezogen und geht auf den Rechtsnachfolger über. Bei einem Wechsel ist diese Urkunde zu übergeben und die Wasserbehörde zu benachrichtigen [§ 8 WHG].

Abnahme:

Der Abschluss der Arbeiten ist der Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach Fertigstellung mitzuteilen, die eine Abnahme vornimmt und einen Abnahmeschein erstellt. Spätestens zur Abnahme sind auch die Ausführungspläne zur hergestellten Drossel (2 l/s) vorzulegen.

Die Anlagen gewässerrechtliche Anforderungen sind zu beachten.

Begründung

Auf der Grundlage der Anforderungen zum Binnenhochwasserschutz und zum Schutz von Gewässern vor hydraulischem Stress ist eine Abflusshemmung durch Rückhaltung gem. DWA-Arbeitsblatt A 117 vorzunehmen.

Das abzuleitende Niederschlagswasser darf nicht unbehandelt in ein Gewässer eingeleitet werden, die Behandlung muss dem Stand der Technik entsprechen [§ 57 i.V.m. 3 Ziff.11 und der Anlage 1 WHG]. Zur Beurteilung des Schadstoffpotentials und des Schutzbedürfnisses des Gewässers ist ein Nachweis nach dem DWA-Merkblatt M 153 vorzunehmen.

Planungsrechtliche Grundlagen

Nicht überplanter Bereich Außenbereich nach § 35 BauGB
Baugesetzbuch

Vorbescheid Gz.: B/WBZ/03207/2016 vom 07.09.2016

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

22 / 6	Grundriss/Schnitt A-A Kälberstall
22 / 7	Ansichten Kälberstall
22 / 8	Grundriss/Schnitte/Ansichten Fahrsilo
22 / 9	Grundriss/Schnitt/Ansichten Güllebehälter
22 / 15	Gutachten
22 / 19	Brandschutzkonzept
22 / 20	Flurkartenauszug
22 / 21	Entwässerungslageplan
22 / 22	Schnitt Rückhaltebecken
22 / 23	Erläuterungsbericht
22 / 24	Bericht Bodenverhältnisse
22 / 25	Regenrückhaltebecken DWA
22 / 26	Regenrückhaltebecken Maße
22 / 27	Bewertungsverfahren DWA
22 / 28	Entwässerungsplanung
22 / 29	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
22 / 30	Regelskizze Einleitung 2 Rohreinl. über DN150
22 / 32	Hydraulische Berechnung
22 / 33	Brandschutzgutachten Nachtrag
22 / 34	Flucht-und Rettungsplan
22 / 35	Lageplan
22 / 36	Grundriss
22 / 37	Ansichten
22 / 38	Berechnung / Umbauter Raum/Grundflächen
22 / 39	Brandschutzkonzept 2. Nachtrag
22 / 40	Brandschutznachweis Beschreibung
22 / 41	Schnitte

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

7. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung wird nach § 69 HBauO zugelassen
 - 7.1. für den Verzicht auf die Errichtung einer inneren Brandwand zur Unterteilung des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes in Brandabschnitte von nicht mehr als 10.000 m³ Bruttorauminhalt

Bedingung

Der Boxenlaufstall wird gegenüber der kleineren Anlage so verschoben, dass 2 Abschnitte mit ca. 10.000 m² entstehen. Mittig zwischen den Abschnitten angeordnet ist ein 6 m breiter Laufgang, der komplett brandlastfrei gehalten werden soll.

Zwischen den beiden Gebäuden, die einen Abstand von 11.00 m haben, wird es nur noch einen offenen Laufgang geben.

Der 6.0 m breite Laufgang unterteilt die Halle in 2 Brandbekämpfungsbereiche von 10.000 m². Der Gang ist allseitig, auch im Dachbereich, aus nicht brennbaren Materialien und brandlastfrei herzustellen. An der Stirnseite müssen die Boxen in Gangbreite entfallen (ca. 5-6 Boxen).

Bei einem brandbedingten Einsturz eines Brandbekämpfungsbereiches muss der nicht brennbare 6.00 m breite Laufgang verhindern, dass der zweite Bereich gefährdet wird und eine Kettenreaktion in Gang gesetzt wird. Dies ist statisch zu berücksichtigen und nachzuweisen.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

8. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
 - 8.1. Standsicherheit
Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorIVO) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 1

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 1 Vollgeschoss

Transparenz in HH